

Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume

Fundstelle: Amtskurier vom 01.07.2005, S. 35

Änderungen

1. § 1 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume vom 27.06.2006 (Amtskurier vom 07.07.2006, S. 42)
2. § 3 geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Dömitz-Malliß zum Schutz der Bäume vom 02.12.2008 (Amtskurier vom 02.01.2009, S. 28)

Präambel

Auf Grund der §§ 127 Abs. 4 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatuschutzgesetz - LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Zoo-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (GOVBl. M-V S. 302) sowie der Beschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden über die Aufgabenübertragung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Dömitz-Malliß vom 20. Juni 2005 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Amtes Dömitz-Malliß für die Bereiche der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der amtsangehörigen Gemeinden Karenz, Malk Göhren und Neu Kaliß sowie der Stadt Dömitz.

§ 2

Schutzzweck

(1) Diese Satzung wird erlassen

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

(2) Schutzzwecke sind insbesondere

1. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Erhaltung und Förderung eines artenreichen Gehölzbestandes und
3. die Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität.

(3) Zur Sicherung des Schutzzweckes nach Absatz 1 und 2 werden die in § 3 angeführten Schutzgegenstände zu

-geschützten Landschaftsbestandteilen-

erklärt.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Durch diese Satzung sind folgende Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken geschützt. Der Schutzstatus richtet sich nach dem Stammumfang, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden.

1. Weiden ab einem Stammumfang von 1,20 Metern,
2. Stiel- und Traubeneichen, Eiben, Stechpalmen sowie Rot- und Weißdorn ab einem Stammumfang von 0,50 Metern,
3. alle anderen Laubbäume, einschließlich Walnuss, Esskastanie ab einem Stammumfang von 0,80 Metern,
4. Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 und durch öffentliche Mittel geförderte Pflanzungen unabhängig von ihrer Größe.

(2) Vom Schutz dieser Satzung sind ausgenommen:

1. bewirtschaftete Obstbäume mit einem Stammumfang von weniger als 1,20 Meter, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden sowie Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen,
2. Gehölze, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig gesichert sind,
3. Gehölze, die nach § 20 Landesnaturschutzgesetz geschützt sind,
4. Bäume, die Bestandteil einer nach § 27 Landesnaturschutzgesetz geschützten Allee oder einseitigen Baumreihe sind,
5. Gehölze innerhalb eines Bebauungsplangebietes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn mindestens der Planstand nach § 33 Baugesetzbuch erreicht ist,
6. Birken und Pappeln.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu beseitigen.

(2) Weiterhin sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Schädigung, erheblichen oder nachhaltigen Veränderung oder Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen können. Insbesondere sind folgende Maßnahmen unzulässig wie

1. Verletzungen von Wurzeln, Stamm oder Teilen der Krone,
2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Wurzelbereich, sowohl dauerhaft als auch zeitweise,
3. Versiegelung des Bodens im Wurzelbereich mit wasser- und luftundurchlässigen Stoffen, wie Asphalt, Beton oder anderen Materialien einschließlich der Errichtung von baulichen Anlagen,
4. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen, Farben oder anderen phytotoxischen Substanzen sowie das Anlegen von Mieten und die Ablagerung von Materialien im Wurzelbereich,
5. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen im Wurzelbereich,

6. Tiefenlockerung oder Tiefpflügen über eine Tiefe von 0,35 Metern hinaus im Wurzelbereich,
7. Anlegen oder Unterhalten von offenem Feuer im Wurzelbereich.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Gehölze, ausgenommen das erstmalige Köpfen von Bäumen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.

§ 6

Gebote

(1) Jede Pflegemaßnahme an geschützten Gehölzen hat gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung) in der jeweils gültigen Fassung und unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen gemäß § 34 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz zu erfolgen.

(2) Der Weidetierhalter hat Beeinträchtigungen geschützter Gehölze bei der Weidetierhaltung auszuschließen.

(3) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr im Sinne des § 5 Nr. 2 ergriffen wurden, sind der Verwaltung des Amtes Dömitz-Malliß, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz unverzüglich - spätestens jedoch am darauffolgenden Arbeitstag - schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Eine Ausnahme von Verboten nach § 4 ist auf Antrag zu erteilen, wenn:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Einschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Entscheidung über die Ausnahme bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ergeht im Baugenehmigungsverfahren.
3. von dem geschützten Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
4. die geschützten Gehölze krank sind bzw. die physiologische Altersgrenze erreicht oder überschritten haben und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
5. die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem, öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
6. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

7. einzelne Bäume oder Gehölze eines Bestandes zur Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Amt Dömitz-Malliß schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bzw. Dritte mit berechtigtem Interesse. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Bei den Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen ist das Einvernehmen mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde herzustellen. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(5) Bei Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach Absatz 1 und der Befreiung nach Absatz 2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

§ 8

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 ist folgender Maßstab anzuwenden: Für die Entfernung geschützter Gehölze hat der Antragsteller auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen entsprechend den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen durchzuführen und diese mindestens zwei Jahre zu pflegen oder pflegen zu lassen.

Bei der Beseitigung von Bäumen bemisst sich die Ersatzpflanzung nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Dabei ist pro angefangene 0,50 Meter Stammumfang ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 0,10 - 0,12 Metern zu pflanzen.

Unter Berücksichtigung von Vitalität und Standortverhältnissen des geschützten Baumes kann die Anzahl der Ersatzbäume eingeschränkt werden.

(2) Die Ersatzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode vorzunehmen, die der Gehölzabnahme folgt. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Im Falle einer rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Gehölzes, das nach § 8 Abs. 1 als Ersatz zu pflanzen ist, zuzüglich der Kosten einer fachgerechten Pflanzung in Höhe von 30 % des Nettopreises der Pflanzung sowie Kosten für die Pflege des Gehölzes in Höhe von einem Drittel der Pflanzkosten pro Jahr für mindestens zwei Gewährleistungsjahre.

§ 9

Folgebeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen in den Gehölzbestand

Wer entgegen den Verboten des § 4 geschützte Gehölze als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstückes beseitigt, schädigt, beeinträchtigt oder wesentlich verändert oder diese Handlungen durch Dritte duldet, kann verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen auszuführen oder Ausgleichszahlungen im Sinne des § 8 zu leisten.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für die Neupflanzung und Pflege von Gehölzen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Bäume sind ausdauernde Holzgewächse mit einem oder mehreren Stämmen, deren Verzweigung eine Krone bildet. Der Stamm kann sich sehr weit unten verzweigen, jedoch muss dies oberhalb des Bodens erfolgen.

(2) Der Stammumfang ist der Umfang eines Gehölzes in einem Meter Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz niedriger als ein Meter, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge, wobei mindestens einer der Stämme einen Stammumfang von 0,50 Meter oder mehr erreichen muss.

(3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Gehölze, die zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung ihrer Vitalität, zur Herabsetzung der natürlichen Lebenserwartung und zum vorzeitigen Absterben führen können.

(4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum des Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(5) Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

§ 12

Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

(1) Nach § 67 Abs. 1 LNatG M-V dürfen Bedienstete und Beauftragte des Amtes Dömitz-Malliß oder der Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben oder ähnliche Arbeiten durchführen sowie Photographien anfertigen.

(2) Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstückes sollen nach § 67 Abs. 2 der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt werden, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Pflegemaßnahmen nicht gemäß der ZTV Baumpflege ausführt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Beeinträchtigungen durch Weidetiere nicht verhindert,
4. eine Anzeige nach § 6 Abs. 3 unterlässt,
5. Nebenbestimmungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dömitz, den 21. Juni 2005

gez. **Vollbrecht**
Amtsvorsteher

Dienstsiegel

Gemäß § 129 KV M-V i.V. mit § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Dömitz-Malliß geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.